

Satzung

des

Vereins der Hundefreunde e.V.

gegründet 1921/49

Schifferstadt



Präambel

Der Verein ist Mitglied im Landesverband Rheinland-Pfalz für das Deutsche Hundewesen e.V. mit Sitz in Kaiserslautern und beim Südwestdeutschen Hundesportverband e.V. mit Sitz in Stuttgart und somit über beide Landesverbände Mitglied beim Verband für das Deutsche Hundewesen e.V. Dortmund und bei der Interessengemeinschaft Mannheim und Umgebung e.V. in Mannheim.

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform

1.

Der Verein führt den Namen „Verein der Hundefreunde e.V. 1921/49 Schifferstadt“ und hat seinen Rechtssitz in Schifferstadt.

Er wurde im Jahr 1921 gegründet bzw. 1949 wiedergegründet und ist im Vereinsregister unter der Nummer VR 404 Sp beim Amtsgericht Ludwigshafen eingetragen.

2.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung - Abschnitt steuerbegünstigte Zwecke.

§ 2

Zweck und Aufgabe des Vereins

1.

Der Verein bezweckt die Förderung der Hundeerziehung.

2.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

3.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.



4.

Es darf keine Person durch Zuwendungen, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

Zur Erfüllung des Vereinszwecks stellt sich der Verein nachfolgende Aufgaben:

a)

Hundehalter soll die Möglichkeit geboten werden, ihre Hunde auszubilden, an Erziehungs- und Ausbildungslehrgängen teilzunehmen und sich an hundesportlichen Prüfungen und Wettkampfdisziplinen, die der Verein anbietet, zu beteiligen.

b)

Die hundesportliche Tätigkeit ist ausgerichtet auf die körperliche Ertüchtigung der Hunde und Hundeführer und unterliegt sportlichen Grundsätzen.

c)

Der Verein berät alle Hundehalter entsprechend seinen Möglichkeiten in allen Fragen, die mit der Haltung und Erziehung von Hunden in Zusammenhang stehen.

d)

Förderung und Beteiligung an den Belangen des Tierschutzes.

e)

Jugendliche sollen in wirkungsvoller Weise an die hundesportliche Arbeit und an die sportlichen Grundsätze herangeführt werden.

§3

Mitgliedschaft

1.

Die Mitgliedschaft im Verein wird erworben durch Beitrittserklärung, Aufnahme und Beitragszahlung. Gewerbsmäßige Hundeabrichter oder Hundehändler können nicht Mitglied werden.

2.

Die Beitrittserklärung ist beim Vorstand schriftlich einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet die Vereinsleitung. Eine Angabe von Ablehnungsgründen ist nicht erforderlich.

3.

Die Mitgliedschaft endet durch:

a) Ableben,

b) freiwilligen Austritt,

c) Streichung oder Ausschluß.

Die freiwillige Austrittserklärung ist 4 Wochen vor Ablauf des Kalenderjahres beim Vorstand schriftlich einzureichen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Verpflichtungen gegenüber dem Verein sind vor dem Austritt zu erfüllen.

4.

Mitglieder, die trotz 2-facher Abmahnung ihre Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt haben - dazu gehört besonders die Verweigerung der Beitragszahlung - werden aus der Mitgliederliste gestrichen.

5.

Der Ausschluß eines Mitglieds erfolgt nach vorheriger Anhörung:

a)

wenn ein Mitglied die Vereinsinteressen schädigt,

b)

wenn ein Mitglied sich durch beleidigende Äußerungen oder ungebührliches Benehmen anderen Mitgliedern, Leistungsbewertern, Lehrpersonal oder Gästen gegenüber verfehlt,

c)

auch wenn sich ein Mitglied ungebührlich verhält bei hundesportlichen Veranstaltungen, die außerhalb des Einwirkungsbereichs des Vereins liegen.

6.

Über den Ausschluss entscheidet die Vereinsleitung mit Stimmenmehrheit. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen Beschwerde beim Schiedsgericht des Vereins zu. Dieses entscheidet nach Prüfung aller Fakten, Beweismittel und Schriftsätze endgültig. Der weitere Rechtsweg ist ausgeschlossen. Die Beschwerde muss innerhalb 2 Wochen nach Zustellung des schriftlichen Ausschlußbeschlusses erfolgen. Ausgetretene oder Ausgeschlossene verlieren alle Ansprüche an den Verein.

§4

Ehrenmitglieder

Auf Vorschlag der Vereinsleitung können Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, in der Jahreshauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Ehrenmitglieder, die sich in der Jahreshauptversammlung zur aktiven Mitarbeit bereit erklären, erhalten im Ausschuss Sitz und Stimmrecht.

Ebenso können Vorsitzende des Vereins zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

§5

Beiträge

Jedes Mitglied hat einen Vereinsbeitrag zu leisten, der bei Beginn des Geschäftsjahres fällig und spätestens zum 31. März zu entrichten ist.

Die Höhe des Beitrags wird von der Jahreshauptversammlung auf Antrag des Ausschusses oder der Mitglieder festgelegt. Der Erhöhungsbeschluss kann erst im nachfolgenden Geschäftsjahr wirksam werden.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

Wehrdienst- und Zivildienstleistende sind auf Antrag für die Dauer ihrer gesetzlich abzuleistenden Dienstzeit beitragsfrei.

Jugendliche, Rentner und Familienangehörige von Mitgliedern zahlen auf Antrag die Hälfte des Beitrags.

Personen, die ihre Mitgliedschaft nach dem 30.6. eines jeden Geschäftsjahres erwerben, zahlen für dieses Geschäftsjahr einen Jahresbeitrag.

Ehepaare oder Ehepaare mit Kindern können eine Familien-Mitgliedschaft eingehen. Auch der Familienbeitrag wird von der Jahreshauptversammlung festgelegt.

§6

Vereinsleitung

Die Vereinsleitung besteht aus:

1. dem Vorstand
2. dem Ausschuss

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Ehrenvorsitzenden

Der Vorstand ist Vertretungsorgan des Vereins entsprechend § 26 BGB. Jedes Vorstandsmitglied vertritt den Verein allein.



Der Ausschuss besteht aus:

- a) 1. Schriftführer
- b) 2. Schriftführer
- c) 1. Kassier
- d) 2. Kassier
- e) Übungsleiter
- f) Stellvertreter des Übungsleiters
- g) Platz- und Gerätewart
- h) Jugendleiter
- i) Tierschutzbeauftragter
- j) 3 Beisitzer

Vorstand und Ausschuss tagen gemeinsam.

Vorstand und Ausschuss werden in der Jahreshauptversammlung in 3-jährigem Turnus gewählt. Die Wahl des 1. Vorsitzenden erfolgt schriftlich; alle anderen Wahlen können durch Handzeichen erfolgen.

Wählbar ist jedes Vereinsmitglied.

Scheidet während des Geschäftsjahres ein Vorstands- oder Ausschussmitglied aus, so kann die Vereinsleitung bis zur nächstfolgenden Jahreshauptversammlung ein Mitglied kommissarisch mit der Wahrnehmung der Geschäfte beauftragen.

Aufgaben der Vereinsleitung:

Der 1. Vorsitzende

vertritt den Verein in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten. Er beruft Sitzungen ein und setzt die Tagesordnung fest. Auch die Versammlungen werden von ihm in Übereinstimmung mit dem Ausschuss einberufen. Er überwacht die Ausführung der von der Mitgliederversammlung und vom Ausschuss gefassten Beschlüsse. Er kann in Übereinstimmung mit der Mehrheit der Vereinsleitung Ausschussmitglieder bei grober Pflichtverletzung von ihrer Tätigkeit innerhalb des Vereins entbinden.

Der 2. Vorsitzende

ist ebenfalls berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Ohne Einschränkung seiner Einzelvertretungsbefugnis nach außen wird für das



Innenverhältnis bestimmt, dass er von seiner Vertretungsbefugnis nur Gebrauch machen darf, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

Der 1. Schriftführer

hat von jeder Sitzung und Versammlung Protokoll zu führen, das von ihm und dem 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Außerdem obliegt ihm die Erledigung des Schriftwechsels nach Angaben des 1. Vorsitzenden.

Der 2. Schriftführer

betreut die Mitgliederverwaltung, wie Ab- und Zugänge der Mitglieder bei der EDV, swhv, VDH-LV und dergleichen.

Der 1. Kassier

verwaltet das Vermögen des Vereins und hat über alle Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen. Unvorhergesehene oder größere Ausgaben ab € 510,-- müssen durch den Ausschuss genehmigt werden.

Der Ausgabenrahmen des Kassiers und des Vorsitzenden wird durch Ausschussbeschluss geregelt und darf € 510,-- nicht übersteigen.

Die Kasse ist mindestens 1mal im Jahr vor der Jahreshauptversammlung durch 2 von der Jahreshauptversammlung gewählte Kassenprüfer zu prüfen. Diese müssen bei ordnungsgemäßer Führung der Kasse der Jahreshauptversammlung die Entlastung des Kassiers empfehlen.

Der 2. Kassier

unterstützt den 1. Kassier und kümmert sich hauptsächlich um die noch barzahlenden Mitglieder.

Der Übungsleiter

koordiniert den Übungsbetrieb und wirkt selbsttätig mit. Zu seiner Unterstützung werden vom Ausschuss oder der Jahreshauptversammlung Übungsleiter eingesetzt, die in den einzelnen Sportbereichen tätig sind.

Für jeden Teilnehmer am Sport- und Ausbildungsbetrieb ist eine der Eignung entsprechende Prüfung anzustreben. Die hundesportliche Arbeit muss sich an den vom swhv herausgegebenen Richtlinien orientieren.

Der Jugendleiter

wird von den Jugendlichen des Vereins vorgeschlagen und auch von diesen bei der Jahreshauptversammlung mit gewählt. Seine Aufgaben sind in der Jugendordnung des Vereins festgehalten.



Der Tierschutzbeauftragte

übernimmt die Förderung und Beteiligung an den Belangen des Tierschutzes und vertritt insoweit die Interessen des Vereins.

§7

Versammlung der Mitglieder

Die Versammlungen bestehen aus:

- a) der Jahreshauptversammlung
- b) der außerordentlichen Hauptversammlung
- c) den Mitgliederversammlungen

Die Jahreshauptversammlung findet nach Beendigung des Geschäftsjahres statt und soll möglichst im 1.Quartal des folgenden Jahres abgehalten werden Sie muß mindestens 2 Wochen vor dem Termin im **Schifferstadter Tagblatt** bekannt gegeben werden.

Die Tagesordnung liegt im Vereinslokal zur Einsichtnahme aus und ist im Info-Kasten für alle Mitglieder ersichtlich.

Anträge der Mitglieder müssen 1 Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sein. Alle Abstimmungen und Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

Bei Satzungsänderungen sind 3/4 der Stimmen notwendig.

Jugendliche ab 16 Jahren sind in der Versammlung wahlberechtigt.

Wählbar in der Jahreshauptversammlung sind auch Mitglieder, die aus triftigem Grund nicht persönlich anwesend sein können, schriftlich entschuldigt sind und Ihre Zustimmung im Falle einer Wahl gegeben haben.

Die Jahreshauptversammlung hat neben den Wahlen für die Vereinsleitung auch die Wahl von 2 Kassenprüfern und 1 Ersatzperson vorzunehmen, diese dürfen dem Ausschuss nicht angehören.

Ebenfalls wählt die Jahreshauptversammlung ein Schiedsgericht, welches aus 5 Mitgliedern und 2 Ersatzmitgliedern besteht. Der Schiedsgerichtsvorsitzende soll rechtskundig sein. Eine Zugehörigkeit zur Vereinsleitung ist ausgeschlossen.

Eine außerordentliche Hauptversammlung muss stattfinden, wenn mindestens 1/4 der Mitglieder dies fordert oder der Ausschuss bei einem entsprechenden Anlass einen diesbezüglichen Beschluss fasst. Hierzu muss im **Schifferstadter Tagblatt** mit einer Frist von 2 Wochen eingeladen werden.



Mitgliederversammlungen finden bei Bedarf statt. Es können Anträge beraten und beschlossen werden.

Alle Versammlungen und Sitzungen des Vereins sind bei ordnungsgemäßer Einberufung beschlussfähig. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

Die Jahreshauptversammlung hat folgende Aufgaben:

- a)
Bestätigung des Protokolls über die letzte Jahreshauptversammlung,
- b)
Entgegennahme der Geschäftsberichte und des Berichts der Kassenprüfer,
- c)
Entlastung des Vorstandes und Ausschusses verbunden mit der Annahme des Kassenberichtes,
- d)
Neuwahlen in 3-jährigem Turnus,
- e)
Beschluss über die Höhe des Mitgliederbeitrags,
- f)
Beschluss über gestellte Anträge,
- g)
Beschluss über beantragte Satzungsänderungen.

§8

Schiedsgericht

1.
Das Schiedsgericht wird entsprechend § 7 gewählt und setzt sich aus dem Vorsitzenden und 2 Beisitzern zusammen.
2.
Das Schiedsgericht ist zuständig für Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern der Vereinsleitung, zwischen der Vereinsleitung und den Mitgliedern des Vereins, sowie für Streitigkeiten zwischen den Vereinsmitgliedern, sofern sich die Streitigkeiten auf Belange der hundesportlichen Arbeit beziehen und ein Beschluss von der Vereinsleitung beansprucht wurde.
3.
Das Schiedsgericht wird entweder als Berufungsinstanz für von der Vereinsleitung verhängte Vereinsstrafen tätig oder auf Antrag eines Mitglieds der Vereinsleitung oder eines Vereinsmitglieds, sofern dieses seine Mitgliedsrechte im Verein gefährdet sieht.



4.

Das Schiedsgericht kann folgende Entscheidungen treffen:

a)

die Feststellung, daß es für den Streitfall nicht zuständig ist,

b)

Erteilung einer Auflage an ein Mitglied oder an die Vereinsleitung,

c)

Verwarnung,

d)

Verweis,

e)

Verbot auf Zeit oder Dauer, ein Amt im Verein auszuüben,

f)

Streichung von der Mitgliederliste oder Ausschluss auf Dauer.

5.

Das Schiedsgericht wird erst bei rechtzeitiger Einlegung der Beschwerde und Leistung eines Unkostenbeitrags in Höhe von € 105,- tätig.

6.

Über die Kosten und die Kostentragungspflicht entscheidet das Schiedsgericht nach freiem Ermessen.

§9

Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens hierfür einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung beschlossen werden.

Zu einem rechtswirksamen Auflösungsbeschluss ist die Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitgliederstimmen erforderlich.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes des Vereins ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

§ 10

Schlussbestimmungen

1.

Die vorliegende Satzung wurde von der Jahreshauptversammlung am 31. Mai 1995



mit der erforderlichen Stimmenmehrheit beschlossen. Der Vorstand wurde beauftragt, umgehend die notwendigen Schritte zur Eintragung im Vereinsregister zu veranlassen.

2.

Jedes Mitglied erhält auf Wunsch ein Exemplar der Satzung und verpflichtet sich durch deren Annahme stillschweigend zur Erfüllung der darin ausgesprochenen Bestimmungen der Mitgliederversammlung.

3.

Die Vereins-Satzung wurde

errichtet am: 16.03.1962

(Änderungen: 03.04.1964, 10.01.1969, 05.01.1975, 26.05.1976, 28.02.1980, 30.09.1992)

neu verfasst am: 31.05.1995

(Änderungen: 07.03.2001)

4.

Sollte eine der vorstehenden Vorschriften ungültig bzw, nichtig sein, so gelten die weiteren Vorschriften doch weiter, wobei die ungültige Vorschrift ihrem Sinn gemäß ausgelegt werden muss.

§ 11

Der Vorstand ist berechtigt, an dieser Satzung Änderungen redaktioneller Art vorzunehmen, soweit es für die Eintragung von beschlossenen Satzungsänderungen im Vereinsregister erforderlich ist.

§ 12

Die anliegende Platzordnung ist für jedes Mitglied verbindlich.

07. März 2001